

- beglaubigte Abschrift -



Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:

8 T 133/19

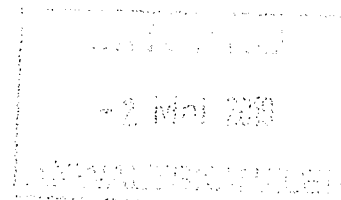
33a XIV 1/19 B Amtsgericht Braunschweig

Braunschweig, 29.04.2019

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Beschluss

In der Abschiebehaftsache



betreffend [REDACTED]
zuletzt JVA [REDACTED]

[REDACTED],
Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 39/19 FA08 Fa

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,
Geschäftszeichen: A 1804811 SB 4

Beteiligte

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 29.04.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Allert, die Richterin am Landgericht Dr. Rox und die Richterin am Landgericht Sander beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 09.01.2019 (Az: 33a XIV 1/19 B) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, bewilligt.
3. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben; die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt das Land Niedersachsen.
4. Beschwerdewert: 5000 €

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein sudanesischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].09.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines gültigen Reisepasses und eines für die Einreise erforderlichen Aufenthaltstitels zu sein. Das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in [REDACTED] (BAMF) stellte anhand der Eurodac-Datei fest, dass Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Dublin III-VO vorliegen. Am [REDACTED].09.2018 bat das BAMF Belgien um Übernahme des Asylverfahrens. Der Asylantrag des Betroffenen wurde mit Bescheid vom [REDACTED].09.2018 abgelehnt. Er wurde zur Ausreise aufgefordert und ist seit dem 18.10.2018 vollziehbar ausreisepflichtig; ihm wurde zudem die Abschiebung nach Belgien angedroht. Nach Mitteilung des BAMF vom 26.10.2018 konnte die Überstellung im Dublin-Verfahren nach Belgien bis zum 26.03.2019 erfolgen. Am 09.01.2019 wurde der Betroffene, nachdem eine geplante Abschiebung am 08.01.2019 scheiterte, weil der Betroffene untergetaucht war, festgenommen.

Die beteiligte Behörde hat am 09.01.2019 die Anordnung der Sicherungshaft für die Dauer von 17 Tagen bis zum 25.01.2019 sowie die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung gemäß § 422 Abs. 2 FamFG beantragt. Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 09.01.2019 angeordnet, dass der Betroffene zur Sicherung der Abschiebung bis zum 25.01.2019 in Ausreisegewahrsam zu nehmen ist.

Der Verfahrensbevollmächtigte legte mit Schriftsatz vom 15.01.2019 für den Betroffenen Beschwerde ein. Gleichzeitig stellt er den Antrag, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe und beantragte, neben Akteneinsicht, Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Zur Begründung trägt er u.a. vor, dass ein Verstoß gegen den Antragsgrundsatz vorliege, da das Amtsgericht Braunschweig entgegen dem Antrag der Behörde nicht Sicherungshaft, sondern Ausreisegewahrsam angeordnet habe. Ausreisegewahrsam sei im Dublin-Verfahren unzulässig, da § 2 Abs. 15 Satz 2 nicht auf § 62b AufenthG verweise. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 28.02.2019 (Bl. 37 f. d.A.) verwiesen.

Am 24.01.2019 wurde der Betroffene aus der Haft entlassen und nach Belgien abgeschoben.

Das Amtsgericht Braunschweig hat der Beschwerde unter dem 04.03.2019 nicht abgeholfen und diese dem Landgericht Braunschweig zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei der Formulierung im Tenor um ein offensichtliches Versehen gehandelt habe.

Die Kammer hat dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen Gelegenheit gegeben, zu der Nichtabhilfeentscheidung vom 04.03.2019 Stellung zu nehmen und die Unterlagen für die beantragte Verfahrenskostenhilfe nachzureichen. Diese wurden mit Schriftsatz vom 13.03.2019 nachgereicht. Eine weitergehende Stellungnahme erfolgte nicht.

Die beteiligte Behörde hat mit Schriftsatz vom 17.04.2019 Stellung genommen (Bl. 53 d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ablichtung der Ausländerakte Bezug genommen.

II.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hatte auch in der Sache Erfolg, als Feststellungsantrag.

Die Anordnung des Ausreisegewahrsams des Betroffenen durch das Amtsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 09.01.2019 ist rechtswidrig, weil es insoweit an einem Antrag der beteiligten Behörde fehlt. Nach § 417 Abs. 1 FamFG darf das Gericht die Freiheitsentziehung nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Die beteiligte Behörde hatte die Anordnung von Sicherungshaft beantragt und nicht von Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG.

Zwar kann ein zunächst unterbliebener Haftantrag von der Behörde auch nachträglich – auch in der Beschwerdeinstanz – gestellt werden. Hiermit wird die mit einer richterlichen Haftanordnung ohne behördlichen Antrag einhergehende Verletzung des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG aber nicht rückwirkend geheilt, sondern lediglich beendet (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – V ZB 114/13, FGPraxis 2015, 91 Rn. 15). Ein nunmehr nachgeholt Haftantrag hätte somit im vorliegenden Verfahren auf die Rechtswidrigkeit keine Auswirkung, da die angeordnete Haftzeit bereits abgelaufen und der Betroffene am 24.01.2019 aus der Haft entlassen und abgeschoben wurde.

Im Übrigen ist ein solcher Antrag von der Behörde auch nicht im Beschwerdeverfahren gestellt worden. Die Anordnung von Ausreisegewahrsam ist in Verfahren nach der Dublin III-Verordnung – wie hier – auch nicht vorgesehen. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) ergeben sich die Voraussetzungen für die Anordnung

von Haft zur Sicherung der Rücküberstellung unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchstabe in der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15 AufenthG. Ein Rückgriff auf die in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelten Haftgründe kommt seit dem Inkrafttreten von § 2 Abs. 15 AufenthG nicht in Betracht. Auch verweist § 2 Abs. 15 Satz 3 AufenthG nicht auf § 62b AufenthG, so dass auch ein Ausreisegewahrsam in solchen Fällen nicht angeordnet werden kann.

Die Anordnung des Ausreisegewahrsams im Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 09.01.2019 stellt auch keine offensichtliche Unrichtigkeit i.S.d. § 42 FamFG dar.

Ob eine solche vorliegt ist im Einzelfall zu prüfen. Eine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne des § 42 FamFG liegt vor, wenn der Wille des Gerichts versehentlich unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also eine Abweichung des Erklärten vom ersichtlich Gewollten gegeben ist. Dabei muss sich die Unrichtigkeit/Ungenauigkeit aus dem Zusammenhang des Beschlusses selbst ergeben und unzweifelhaft selbst für Dritte erkennbar sein (BGH, Beschluss vom 29. Januar 2014 – XII ZB 372/13 –, juris; Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 18. Aufl., § 42, Rn. 8). In Bezug auf eine etwaige Berichtigung der Entscheidungsformel setzt dies voraus, dass sich aus den Gründen unzweifelhaft erkennen lassen muss, dass das Gericht auf eine bestimmte Rechtsfolge erkennen wollte, dies in der Formel jedoch nicht, unvollkommen oder sprachlich falsch, ungenau oder mehrdeutig zum Ausdruck gekommen ist. Lässt sich ein solcher Widerspruch zwischen dem Tenor und den Gründen des Beschlusses nicht feststellen, scheidet eine Beschlussberichtigung nach § 42 FamFG aus (Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 18. Aufl., § 42 Rn. 21).

Unter Ziff. II. des Beschlusses heißt es, dass der Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen sei. Zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung kann unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG auch die Anordnung von Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG erfolgen. Dass nach dem Willen des Gerichts für Dritte unzweifelhaft erkennbar die Anordnung von Sicherungshaft erfolgen sollte, ergibt sich daraus nicht. Zwar wird in den Gründen nicht auf § 62b AufenthG Bezug genommen, was für den Willen des Gerichts sprechen könnte, dass Sicherungshaft angeordnet werden sollte. Zumal die Anordnung von Ausreisegewahrsam in Dublin-Verfahren nicht vorgesehen ist. Das Gericht bezieht sich aber im Weiteren auch auf einen Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG, der nur bei der Abschiebungshaft und nicht bei der Rücküberstellungshaft nach Art. 28 II

Dublin III-VO Anwendung findet. Es liegt daher keine offensichtliche für Dritte unzweifelhaft erkennbare Unrichtigkeit vor.

Die insoweit rechtswidrige Haftanordnung des Amtsgerichts hat auch die Rechte des Betroffenen verletzt, da die Haft auf dieser Grundlage bis zur Abschiebung des Betroffenen am 24.01.2019 vollzogen wurde.

III.

Wegen des Erfolgs der Beschwerde war dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gem. § 76 Abs. 1, 78 Abs. 2, Abs. 3 FamFG i. V. m. § 114 ZPO zu bewilligen, allerdings mit der Maßgabe, dass dies gemäß § 78 Abs. 3 FamFG keine besonderen Kosten verursacht.

IV.

Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an, §§ 25 Abs. 1 (23 Nr. 15) GNotKG - und zwar in allen Instanzen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 Abs. 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, dem Land Niedersachsen als diejenige Körperschaft, der die beteiligte Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. zur Kostenentscheidung die o.g. Entscheidung des BGH vom 31.05.2012 und BGH, Beschluss vom 22.07.2012 - V ZB 28/10, FGPrax 2010, 316, 317).

V.

Der Beschwerdewert folgt aus § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

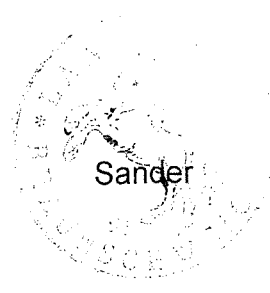
Rechtbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Allert

Dr. Rox



Beglaubigt

Braunschweig, den 30.04.2019


Huse, Justizsekretärin
als Urkundsbearntin der Geschäftsstelle

